

## **Mutterschutzrechtliche Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2**

Stand 09.04.2020

### **2.Informationen für Stillende**

#### **2.1.Allgemeine Gefährdungen in der Stillzeit durch SARS-CoV-2**

##### **2.1.1.Darf ich mein Baby stillen, wenn ich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion habe?**

Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass das Virus über die Muttermilch übertragen werden kann. Expertinnen und Experten empfehlen keine Einschränkung des Stillens. Die Gefahr einer direkten Tröpfcheninfektion über die infizierte Mutter stellt vermutlich den Hauptübertragungsweg dar. Infizierte Mütter sollten beim engen Kontakt mit dem Kind unbedingt strenge Hygienemaßnahmen einhalten und einen Mund-/Nasenschutz tragen.

##### **2.1.2.Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?**

Die konsequente Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen (insb. Händewaschen, Vermeidung von Anhusten und Anniesen, ordnungsgemäßes Entsorgen von benutzten Taschentüchern) sowie der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen minimieren das Infektions- und Ansteckungsrisiko und werden allen Schwangeren und Stillenden besonders empfohlen.

Fragen und Antworten zum Stillen im Hinblick auf COVID-19 finden Sie hier:

<https://www.mri.bund.de/de/themen/nationale-stillkommission/stellungnahmen/stillen-covid-19/>

[https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere\\_Nachrichten/2020/20200320\\_GB\\_COG\\_FAQ\\_Corona.pdf](https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GB_COG_FAQ_Corona.pdf)

#### **2.2.Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Stillzeit**

##### **2.2.1.Muss ich als Stillende während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit bzw. zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?**

Expertinnen und Experten gehen nicht davon aus, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird. Die Ernährung des Kindes mit der Muttermilch wird durch eine SARS-CoV-2-Infektion der stillenden Mutter nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird von fachwissenschaftlicher Seite selbst für den Fall einer Infektion der Mutter grundsätzlich die Fortführung des Stillens empfohlen.

Da durch SARS-CoV-2 kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind durch das Stillen besteht, greift das MuSchG hier nicht. Insoweit richtet sich der Schutz stillender ebenso wie nicht-stillender Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen

Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes, die durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion sowie durch engen Kontakt des Kindes mit der stillenden oder nicht-stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.) übertragen werden, sind nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Sie in der Stillzeit grundsätzlich weiter beschäftigt werden dürfen, da aus Mutterschutzsicht insoweit keine besondere Ansteckungsgefahr besteht. Von sich aus dürfen Sie nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie grundsätzlich nur, wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass Sie von zuhause arbeiten. Zur Arbeit von zuhause finden Sie hier weitere Informationen:

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/betriebsaerzte-beraten-beschaefigte-zur-gesunden-arbeitsgestaltung-im-home-office/>

### **2.2.2. Kann ich während der COVID-19-Pandemie mein Kind im Betrieb bzw. an meiner Ausbildungs-stelle stillen?**

Wenn Ihr Kind am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gestillt werden muss, ist in einem Betrieb mit erhöhtem Infektionsrisiko für das Stillen ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.

### **2.3. Wo kann ich mich über Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?**

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistung/n/aufsichtsbehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>

### **2.4. Weiterführende Informationen**

Antworten zu arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>